

## **Prüfungsordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter vom 20.02.2012**

### **Hier: Änderung vom 09.05.2018**

#### **Artikel I: Änderung**

##### 1. Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) werden ein Komma und folgende Angabe eingefügt:

„zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)“.

b) Die Angabe „07. Juli 2010 (GVBl. I S. 238, im Folgenden VO genannt)“ wird durch die Angabe „16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655), im Folgenden Verordnung genannt)“ und die Wörter „Fachhochschule Frankfurt am Main“ durch die Wörter „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.

##### 2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Angabe „VO“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655, im Folgenden Verordnung genannt)“ und nach dem Wort „Wirtschaftspädagogik“ die Wörter und das Komma „und den Studienbereich Sozial- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich Soziale Arbeit, Teilbereich Soziale Arbeit“ angefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftspädagogik“ die Wörter und die Kommata „oder im Studienbereich Sozial- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich Soziale Arbeit, Teilbereich Soziale Arbeit,“ eingefügt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „VO“ durch „Verordnung“ ersetzt.

##### 3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftspädagogik“ die Wörter und die Kommata „und für den Studienbereich Sozial- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich Soziale Arbeit, Teilbereich Soziale Arbeit,“ eingefügt und die Wörter „beim Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main“ durch die Wörter „bei der Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „Fachhochschule Frankfurt am Main“ durch die Wörter „Frankfurt University of Applied Sciences“ und die Angabe „ggf.“ in Nr. 2 und Nr. 3 jeweils durch die Angabe „falls vorhanden“ ersetzt.

##### 4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung, Ladung zur schriftlichen Prüfung und zum Prüfungsgespräch“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einem Prüfungsgespräch.“

bb) Nach dem Wort „Zulassungsanträge“ werden die Wörter „für die Hochschulzugangsprüfung“ eingefügt und die Wörter „vom Präsidium“ durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eingegangen sind“ die Wörter „oder die die Voraussetzungen zur Zulassung nach § 3 der Verordnung nicht erfüllen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 und 4 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Prüfungsausschuss“, die Angabe „VO“ durch das Wort „Verordnung“ und das Wort „Einladung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur schriftlichen Prüfung der Hochschulzugangsprüfung lässt der Prüfungsausschuss schriftlich zu. Der Zulassungsbescheid muss mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin versendet werden. In dem Zulassungsbescheid sind neben dem Datum und der Uhrzeit der schriftlichen Prüfung auch der Ort und der Raum für die schriftliche Prüfung anzugeben. In dem Zulassungsbescheid wird darüber hinaus der vorgesehene Zeitraum für die mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) angegeben und darauf hingewiesen, dass die Ladung zur mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) elektronisch erfolgt. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen der Prüfungsausschuss gemäß Abs. 3 auf die Ablegung der schriftlichen Prüfung verzichtet hat, werden in dem Zulassungsbescheid davon unterrichtet und sie werden zur mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) geladen. Mit der Ladung werden das Datum und die Uhrzeit der mündlichen Prüfung sowie Ort und Raum mitgeteilt. Mit dem Zulassungsbescheid im Studienbereich Sozial- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich Soziale Arbeit, Teilbereich Soziale Arbeit, werden Materialien versandt, mit Hilfe derer sich die Bewerberinnen und Bewerber auf die schriftliche und auch die mündliche Prüfung vorbereiten können. Mit dem Zulassungsbescheid für den Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik erhalten die Bewerberinnen und Bewerber genaue Angaben zu den Materialien, mit denen sie sich auf die schriftliche und die mündliche Prüfung vorbereiten können.“

e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist die schriftliche Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Ladung zur mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch), die elektronisch erfolgt. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen der Prüfungsausschuss auf die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 5 der Verordnung verzichtet hat, erhalten die Ladung zur mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) mit dem Zulassungsbescheid. Die elektronische Ladung und die schriftliche Ladung zur mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) weisen neben dem Datum und der Uhrzeit der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) auch den Ort und den Raum für die mündliche Prüfung aus.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle eines professoralen Mitgliedes kann auch eine Lehrerin oder ein Lehrer einer beruflichen Schule oder einer Fachoberschule benannt werden. Zusätzlich zu den Mitgliedern

können bis zu zwei fachkundige Ausschussmitglieder benannt werden, die als wissenschaftliche Mitglieder in der Lehre tätig, Lehrbeauftragte oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind. Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss für die Durchführung von Prüfungen fachkundige Prüferinnen oder Prüfer hinzuziehen, die mindestens die berufliche Qualifikation erfüllen müssen, wie Mitglieder des Prüfungsausschusses.

c) Ab. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ausschuss“ wird durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Stellvertreter“ wird das in Klammern gehaltene Wort „(Vorstand)“ eingefügt.

cc) Vor und nach dem Wort „Gruppe“ werden die Wörter „ und durch die“ und „ nach Abs. 1 aufgeführten Personenkreis“ gestrichen und nach dem Wort „Gruppe“ die Wörter „der Professorinnen und Professoren“ eingefügt.

dd) In Satz 2 wird vor dem Wort „Wahl“ das Wort „geheim“ gestrichen.

ee) In Satz 3 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei allen Sitzungen des Prüfungsausschusses muss ein Mitglied des Vorstandes anwesend sein.“

bb) In Satz 2 wird vor den Wörtern „ist beschlussfähig“ das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.

cc) Der Satz „ Es muss dabei jeweils die oder der Vorsitzende bzw. die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein.“ wird gestrichen.

e) In Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

f) In Abs. 7 wird vor dem Wort „Präsidium“ das Wort „beim“ durch das Wort „im“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gegenstand und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung, Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulzugangsprüfung“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„ Gegenstand sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) sind im Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Fragestellungen im Hinblick auf die bisherige berufliche Ausbildung und Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist jeweils ein betriebswirtschaftliches und ein volkswirtschaftliches oder rechtswissenschaftliches Thema. Im Studienbereich Sozial- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich Soziale Arbeit, Teilbereich Soziale Arbeit, sind Themen aus der Sozialen Arbeit Prüfungsgegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Zur Vorbereitung auf beide Prüfungsteile werden spezielle Texte zur Verfügung gestellt. Ziel der Hochschulzugangsprüfung ist,

den Umfang vorhandener Basisqualifikationen, insbesondere Ausdrucksfähigkeit und die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten beurteilen zu können. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die sich bereits in einem Weiterbildungsstudium oder einem Gaststudium befinden können Fragen gestellt werden, die sich auf bisherige Studieninhalte beziehen.“

c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Ergebnis“ die Wörter „des Prüfungsgesprächs“ durch die Wörter „der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch)“ ersetzt und die Wörter „Bewerberin oder Bewerber“ durch die Wörter „Teilnehmerin oder dem Teilnehmer“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist die Hochschulzugangsprüfung bestanden, wird ein Zeugnis ausgestellt, das eine Gesamtnote ausweist. Die Gesamtnote wird aus den Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) zu gleichen Teilen gebildet. Ist die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 5 der Verordnung erlassen worden, ist die Note des verbleibenden Prüfungsteils, d. h. die Note des mündlichen Teiles (Prüfungsgespräch) maßgeblich. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet und wird nicht gerundet.“

e) Als Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Hochschulzugangsprüfung ist nicht bestanden, wenn entweder die schriftliche Prüfung oder die mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wer die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Hochschulzugangsprüfung ist nicht möglich. Eine nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen der Hochschulzugangsprüfung ist nicht möglich.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Grundsätzlich wird die Prüfung“ durch die Wörter „Die Hochschulzugangsprüfung“ ersetzt.

b) Die Wörter „Sie kann in einer anderen Sprache durchgeführt werden“ werden gestrichen und durch die Wörter „Die Durchführung des schriftlichen und des mündlichen Teils der Hochschulzugangsprüfung in einer anderen Sprache als Deutsch ist nur dann zulässig“ ersetzt.

c) Die Sätze 3 und 4 mit den Wörtern „Darüber ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Wechsel der Sprache.“ werden gestrichen.

## **Artikel II: Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am 10.05.2018 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich  
Frankfurt University of Applied Sciences